STADT OBERWART

Stadtgemeinde Oberwart

VERORDNUNG

Zl.: A-2024-1190-00084

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart

vom 17.12.2024 über die Ausschreibung

einer **Lustbarkeitsabgabe**

Gemäß § 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 40/1969 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

1. Für den Bereich der Stadtgemeinde Oberwart wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

2. Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 genannten Veranstaltungen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt

1. für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
2. für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 10 v.H. der Bruttoeinnahmen;
3. für Filmvorführungen 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
4. für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v.H. des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe 29,05 Euro monatlich für jede Bahn;
5. für das Halten eines Dart- und Billardapparates monatlich 29,05 Euro;
6. für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates an öffentlichen Orten, in Gastgewerbebetrieben sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen pauschal das Zweihundertfache des höchstmöglichen Einsatzes pro Monat;
7. für das Halten einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken oder Deklamationen wie Musikautomaten, Plattenspielern, Lautsprecheranlagen und dgl. an öffentlichen Orten, in Gastgewerben, sowie in sonstigen, jedermann zugänglichen Räumen, beträgt die Abgabe 1,80 Euro für je angefangene 10 m² des benützten Raumes pro Monat. Rundfunk- und Fernsehgeräte gelten nicht als Vorrichtung in diesem Sinne;

8. für Volksbelustigungen (§ 2 Abs. 1 Z 3 – Lustbarkeitsabgabegesetz 1969) beträgt die Pauschalabgabe pro Tag das Zwanzigfache des Einzelpreises oder Einsatzes

§ 3

Die Lustbarkeitsabgabe wird fällig:

1. am zweiten Werktag nach der Veranstaltung, wenn sie als Kartensteuer bei Einzelveranstaltungen eingehoben wird;
2. am 15. jedes Monats für den Vormonat, wenn sie als Kartensteuer von ständigen Theater- und Lichtspielunternehmungen eingehoben wird;
3. am Tag nach der Veranstaltung, bei Pauschalabgaben für Einzelveranstaltungen;
4. bis zum 15. des Monats für den Vormonat, bei Abgaben nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969
5. wenn mit einem Abgabenschuldner eine Vereinbarung über die zu entrichtende Lustbarkeitsabgabe gemäß § 6 Abs. 3 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 getroffen wurde, und auch über die Fälligkeit eine Regelung getroffen wurde, entsprechend dieser Regelung.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 16.12.2015 betreffend die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:

STADTGEMEINDE Pol. Bezirk Oberwart Burgenland OBERWART

Georg Rosner

Angeschlagen am: 19.08.2025

Abzunehmen am: 03.09.2025

Abgenommen am: